

**7. Änderungsvereinbarung („Wegegeld-Regelung“)
zum Gesamtvertrag vom 01.07.1994**

zwischen der

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

(nachfolgend KVSH genannt)

- einerseits -

und dem

Verband der Ersatzkassen e. V.

Die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

(nachfolgend Krankenkassenverband genannt)

- andererseits -

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung zum 01.07.2026 mit dieser 7. Änderungsvereinbarung eine neue Anlage 8 zum Gesamtvertrag vom 01.07.1994. Diese Anlage regelt die Abrechnung und Vergütung von Wegepauschalen für Besuche in Schleswig-Holstein neu. Sämtliche bisherigen Regelungen zum Wegegeld im Hauptvertrag sowie ggf. in älteren Anlagen werden durch diese Vereinbarung ersetzt und wie folgt neu gefasst:

Wegepauschalen

§ 1

Allgemeiner Inhalt

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Abrechnung und Vergütung von Wegepauschalen für Besuche sowohl außerhalb als auch im Rahmen des organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD)
- (2) Die Wegepauschalen werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (aMGV) vergütet.

§ 2

Wegepauschalen außerhalb des ÄBD

- (1) Der Arzt kann für jeden Besuch nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 01410, 01411, 01412 oder 01415 (inklusive Suffixe) sowie für die erste Visite nach der GOP 01414 EBM (inklusive Suffixe) einmal je Visitentag eine Wegepauschale abrechnen. Die erste Visite ist mit einem W zu kennzeichnen (01414W).
- (2) Der Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin kann für den Besuch im Rahmen einer Kinderfrüherkennungsuntersuchung nach der GOP 01721 EBM eine Wegepauschale abrechnen.
- (3) Der Facharzt für Anästhesiologie kann für das erste Aufsuchen eines Kranken am Behandlungstag in der Praxis eines anderen Arztes oder Zahnarztes nach der GOP 05230 EBM (inklusive Suffixe) eine Wegepauschale abrechnen. Werden am selben Tag mehrere Patienten am selben Besuchsort behandelt, so ist der erste Besuch mit einem „W“ zu kennzeichnen (05230W).
- (4) Die Wegepauschale wird grundsätzlich vom Praxissitz (Haupt- bzw. Nebenbetriebsstätte) des Arztes aus berechnet. Maßgeblich ist die kürzeste einfache Wegstrecke. Der Rückweg ist bereits mit der Wegepauschale für den Hinweg abgegolten.
- (5) Zur Anforderung der Vergütung rechnet der Arzt die entsprechende Pseudo-Gebührenordnungsposition ab:

90101	Wegepauschale bis zu 2 km	3,00 €
90102	Wegepauschale über 2 km bis zu 5 km	6,00 €
90103	Wegepauschale über 5 km bis zu 15 km	11,00 €
90104	Wegepauschale mehr als 15 km	25,00 €

Wird durch den Arzt keine Pauschale angesetzt, erfolgt automatisch der Zusatz der Pauschale 90101 durch die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein.

- (6) Sofern in dieser Vereinbarung nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen des Kapitels II, 1.4 Nummern 1 und 2 EBM.

§ 3
Wegepauschale im Rahmen des ÄBD
(kassenseitige Abrechnung)

- (1) Für Besuche im Rahmen des von der KVSH organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienstes nach der GOP 01418 EBM (inklusive Suffixe) rechnet die KVSH mit den Kostenträgern eine extrabudgetäre Wegepauschale GOP 90116 in Höhe von 28 € pro Besuch ab. Der Rückweg ist mit der Wegepauschale abgegolten.
- (2) Die arztseitige Vergütung ist im jeweils aktuell gültigen Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein geregelt.
- (3) Veränderte Rahmenbedingungen durch den Gesetz- bzw. Normgeber in der Notfallversorgung können eine Anpassung der Wegegeldregelungen im organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst erforderlich machen. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Gespräche aufzunehmen, um die Wegegeldregelung an die neuen rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren eine Anpassung der Vergütung nach § 2 (5) dieser Vereinbarung frühestens mit Wirkung zum 01.07.2028.

Bad Segeberg, den

29.7.26

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

Schulke

.....
(Unterschrift)



Kiel, den **13. Juli 2026**

Verband der Ersatzkassen e. V.
Die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Praus

.....
(Unterschrift)